

Identitätsfeststellung gemäß Geldwäschegesetz

Formblatt für natürliche Personen

(Bitte ggf. Vordruck in Druckbuchstaben ausfüllen!)

I. Angaben zum Antragsteller/Kunden

Vertragspartner für Vertragspartner auftretende Person

Name, Vorname(n): _____ Ggf. Geburtsname _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Wohnort: _____

Geburtsdatum, Geburtsort: _____ Staatsangehörigkeit _____

Erklärung wirtschaftlich Berechtigter:

Ich handele im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

Ich handele im fremden Namen und auf fremde Rechnung **und zwar für:**

Name, Vorname: _____ Ggf. Geburtsname _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Wohnort: _____

Geburtsdatum, Geburtsort: _____ Staatsangehörigkeit _____

II. Erklärung politisch exponierte Person Vertragspartner:

Der **Vertragspartner ist keine politisch exponierte** Person, kein unmittelbares Familienmitglied einer politisch exponierten Person und keine ihr nahestehende Person.

Der **Vertragspartner ist eine politisch exponierte** Person, ein unmittelbares Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder eine ihr nahestehende Person.

III. Ausweisdaten:

Personalausweis Reisepass Nummer: _____
Ausstellungsdatum: _____ gültig bis: _____
ausgestellt von: _____

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften werden die Ausweisdaten von der NBank in einer Datei gespeichert.

IV. Unterschrift der zu identifizierenden Person

(Bitte erst in Gegenwart der identitätsfeststellenden Person unterschreiben!)

V. Erklärung der identitätsprüfenden Person/Stelle:

Ich bestätige hiermit, dass

- a) die zu identifizierende Person **persönlich** anwesend war,
- b) sie mir das Original des gültigen Lichtbildausweises vorgelegt hat sowie die dort getätigte Unterschrift mit der unter IV. geleisteten Unterschrift übereinstimmt und
- c) die in I. bzw. III. angegebenen Daten mit dem Original übereinstimmen
- d) diesem Vordruck eine Kopie des zur Identifizierung vorgelegten Dokumentes beigelegt ist.

Name, Vorname

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel der identitätsprüfenden Person

NBank interner Gebrauch:

Prüfung der Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten:

Besteht bei der vorliegenden Transaktion / Geschäftsbeziehung aufgrund der unternehmensinternen Risikoanalyse bzw. einer Einzelfallprüfung ein erhöhtes Risiko?

Nein
Ja, weil

es sich bei dem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten (soweit vorhanden) um eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied dieser Person oder eine ihr bekanntermaßen nahe-stehende Person handelt

Vertragspartner oder der wirtschaftlich Berechtigte (soweit vorhanden) in einem Drittstaat (Afghanistan, Bosnien und Herzegowina, Guyana, Irak, DVR Laos, Syrien, Uganda, Vanuatu, Jemen, Iran, Demokratische Volksrepublik Korea (DVK)) mit hohem Risiko niedergelassen ist

es sich um eine Transaktion handelt, die besonders komplex oder groß ist, ungewöhnlich abläuft oder ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck erfolgt.

Datum

Unterschrift (Mitarbeiter NBank)

Informationsblatt zur Identitätsfeststellung, Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten und Feststellung des PEP-Status aufgrund des Geldwäschegesetzes (GwG)

Rechtsgrundlage:

Nach § 11 GwG ist der Vertragspartner und ggf. die für ihn auftretende Person zu identifizieren. Die Identifizierung ist grundsätzlich vor Begründung der Geschäftsbeziehung, also vor Unterschrift des Darlehensvertrages, der Bürgschaftszusage oder des Beteiligungsvertrages vorzunehmen. Sie kann jedoch auch bei der Begründung abgeschlossen werden, wenn dies erforderlich ist, um den normalen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen.

Identifikation:

Der zu identifizierende Vertragspartner kann eine natürliche oder eine juristische Person/Personengesellschaft sein. Bei natürlichen Personen als Vertragspartner und für den Vertragspartner auftretenden Personen (= Personen die gegenüber der NBank berechtigt sind Willenserklärungen für den Vertragspartner abzugeben) sind aufgeführte Daten zu erheben und zu erfassen.

Die NBank hat als identifizierende Stelle gemäß § 8 Abs. 2 GwG das Recht und die Pflicht vollständige Kopien der vorgelegten Dokumente oder Unterlagen anzufertigen. Diese Pflicht kann gemäß § 17 GwG auch durch geeignete zuverlässige Dritte (z.B. Kreditinstitute, Notare, Deutsche Post AG) erfolgen.

Gemäß § 11 Abs. 6 GwG besteht für den Vertragspartner und für die auftretenden Personen eine Mitwirkungspflicht. Verstöße gegen die Mitwirkungspflicht müssen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gemeldet werden.

Wirtschaftlich Berechtigter:

Wirtschaftlich Berechtigter eines Unternehmens ist die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird. Bei juristischen Personen und bei sonstigen Gesellschaften ist der wirtschaftlich Berechtigte jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile hält oder mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbarer Weise Kontrolle ausübt. Eine mittelbare Kontrolle liegt insbesondere vor, wenn entsprechende Anteile an einer Vereinigung gehalten werden und die natürliche Person einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

Die wirtschaftliche Berechtigung einer Person kann durch einen Auszug des Handelsregisters, der Gesellschafterliste oder einem Auszug aus dem Transparenzregister nachgewiesen werden.

Fiktiver wirtschaftlicher Berechtigter:

Sollte keine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter in Betracht kommen (siehe obige Definition), dann gilt der gesetzliche Vertreter, der geschäftsführende Gesellschafter oder der Partner des Vertragspartners als wirtschaftlich Berechtigter. Er ist dann fiktiver wirtschaftlich Berechtigter.

PEP-Status:

Eine politisch exponierte Person ist gem. § 1 Abs. 12 GwG jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat. Neben der politisch exponierten Person selbst sind auch nahe Angehörige einer exponierten Person (insbesondere der Ehepartner/eingetragene Lebenspartner, ein Kind oder dessen Ehepartner oder dessen eingetragener Lebenspartner, jeder Elternteil) zu erfassen, ebenso wie Personen, die der politisch exponierten Person bekanntermaßen nahestehen.